

Freiwilligkeit des Rücktritts vom beendeten Versuch bei error in persona

BGH, Beschluss vom 17.04.2024 - 1 StR 403/23

I. Sachverhalt

Der Angeklagte, ein Facharzt für Allgemeinchirurgie, sterilisierte am 10.03.2016 den 17-jährigen unter Autismus leidenden P. Er ging aufgrund einer Personenverwechslung davon aus G. zu operieren. Nach dem Eingriff erkannte er seinen Irrtum und vermittelte der Mutter des Geschädigten nach anfänglicher Versuchen der Verschleierung und Bagatellisierung eine:n Refertilisationsexpert:in. Hier konnte die Zeugungsfähigkeit infolge einer aufwändigen sechsstündigen Operation wiederhergestellt werden. Den Eingriff am einwilligungsunfähigen G wiederum nahm der Angeklagte einen Monat später vor, wobei hierfür lediglich die Einwilligung von dessen Eltern vorlagen. Weder war ein Sterilisationsbetreuer bestellt worden noch lag die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts für den Eingriff vor. Das Landgericht München hat die Freiwilligkeit des Rücktritts verneint, da der Angeklagte immer noch entschlossen war, bei dem später geschädigten G eine dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit herbeizuführen und verurteilte den Angeklagten wegen Versuchs der schweren Körperverletzung gem. §§ 226 I Nr. 1, II, 223 I, II, 22, 23 I StGB. Die Revision des Angeklagten hiergegen hatte Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Das LG ging zutreffend von einem beendeten schweren Versuch der Körperverletzung aus. Vollendung von § 226 I StGB würde Langwierigkeit einer schweren Folge voraussetzen. Diese ist nicht gleichzusetzen mit Unheilbarkeit. Vielmehr genüge es, wenn die Behebung bzw. nachhaltige Verbesserung nicht abgesehen werden kann. Vorliegend bestand eine Chance auf Wiederherstellung der Zeugungsfähigkeit. Nach erfolgter Wiederherstellung ist Langwierigkeit daher abzulehnen. Der Angeklagte verhinderte die Vollendung des Delikts. Lediglich wenn die getätigten Verschleierungsbemühungen des Angeklagten Hauptzweck und die Vollendungsverhinderung unbeabsichtigte und zufällige Folge gewesen wären, wäre nach Ansicht der Rspr. ein Rücktritt ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Freiwilligkeit des Rücktritts wiederum sei der korrekte Maßstab anzulegen: Für Rspr. und einen Teil der Lit, ist Tat i.S.v. § 24 I StGB die Tat im sachlich-rechtlichen Sinne, also die in den Straftatbeständen umschriebene tatbestandmäßige Handlung samt Erfolg. Die vorherige Erreichung außertatbestandlicher Ziele ist hiernach unschädlich, womit die Identität des Patienten lediglich ein außertatbestandliches Motiv für einen Täter darstellt. Hinzukommt die Wahrung des Opferschutzes durch Schaffung eines Anreizes für den Täter. Die andere in der Lit. vertretene Ansicht, wonach eine Zweckverfehlung wie ein fehlgeschlagener Versuch behandelt werden soll, verkenne den Tatbegriff des § 24 StGB.

III. Problemstandort

Ein error in persona ist lediglich ein Rücktrittsmotiv und ändert nichts an der Freiwilligkeit des Rücktritts, wenn durch eine Rücktrittshandlung der tatbestandliche Erfolg ausbleibt.